

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10.07.2020 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 19.10.2020 genehmigt und wird bekannt gemacht.

Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 15 wird ein neuer Absatz 4a mit folgendem Inhalt eingefügt:

(4a) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig in einer Sitzung des Zentralen Fachschaftenrates gefällt werden können. ²Er hat auf der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

2. In Artikel 16 wird ein neuer Absatz 3a mit folgendem Inhalt eingefügt:

(3a) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Zentralen Fachschaftenrat aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates. ³Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit.

3. Es wird ein neuer Artikel 29a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Art. 29a Briefabstimmung

(1) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Studierendenparlament aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Abgeordneten tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen nach den folgenden Absätzen durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Präsidium. ³Das Präsidium teilt allen Abgeordneten die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendenemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Präsidium für die Einladung zu Sitzungen bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit.

- (2) ¹Anträge sind schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. ²Das Präsidium veröffentlicht die Anträge unverzüglich in einem hochschulöffentlichen Informationssystem. ³Die Veröffentlichung kann auch per E-Mail erfolgen, Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Präsidium teilt den Abgeordneten spätestens drei Tage nach Eingang eines Antrages mit, dass Änderungsanträge zu den Anträgen gestellt werden können. ²Für das Stellen von Änderungsanträgen setzt das Präsidium eine Frist, die fünf Tage nicht unter- und zehn Tage nicht überschreiten. ³Für das Stellen von Änderungsanträgen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Nach Ende der Frist nach Absatz 3 Satz 2 sendet das Präsidium allen Abgeordneten postalisch Stimmzettel für die Abstimmung über die eingegangenen Änderungsanträge sowie einen Stimmzettelumschlag und einen Postantwortumschlag zu. ²Die Abstimmung erfolgt durch das Ankreuzen auf den Stimmzetteln und Rücksendung der Stimmzettel in dem Stimmzettelumschlag an das Präsidium. ³Die Abstimmung ist innerhalb von sieben Tagen nach der Absendung nach Satz 1 zulässig, maßgeblich ist der Eingang des Stimmzettelumschlages. ⁴Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. ⁵Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten sich an der Abstimmung beteiligt haben und der Antrag mehr Ja- als Neinstimmen erhalten hat, sofern kein höheres Quorum von der Satzung vorgesehen ist. ⁶Dies gilt für Wahlen entsprechend.
- (5) ¹Nach der Abstimmung über die Änderungsanträge sendet das Präsidium den Abgeordneten die endgültige Fassung der Anträge zur Abstimmung zu. ²Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Über die Anträge und Änderungsanträge sollen Debatten über Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. ²Bis zum Ende der Abstimmungsfrist können alle Abgeordneten Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge zu den Anträgen und Änderungsanträgen an das Präsidium richten. ³Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Das Präsidium prüft, ob die Wahl oder Abstimmung rechtmäßig zustande gekommen ist und veröffentlicht die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 und fertigt darüber ein Protokoll. ²Die Stimmzettel sind mindestens einen Monat nach der Abstimmung gegen Manipulation geschützt vom Präsidium aufzubewahren. ³Wurde ein Widerspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung eingelegt, sind die Stimmzettel bis zur abschließenden Entscheidung über den Widerspruch aufzubewahren. ⁴Dies gilt im Falle einer Klage entsprechend.
- (8) ¹Statt einer Briefabstimmung nach den Absätzen 4 bis 7 kann auch eine Abstimmung mithilfe informationstechnischer Systeme durchgeführt werden. ²Hierbei muss sichergestellt werden, dass nur die Mitglieder des Studierendenparlaments an der Abstimmung teilnehmen können und eine Stimmabgabe einem Mitglied zugeordnet werden kann. ³Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn für die Nutzung des informationstechnischen Systems eine Einwahl mit der ZDV-Kennung der Abgeordneten erfolgt. ⁴Die Abstimmung erfolgt hierbei während der nach Absatz 6 Satz 1 vorgesehenen Video- oder Telefonkonferenz. Für diese werden die Abgeordneten mit einer Ladungsfrist von drei Tagen eingeladen, Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

4. In Artikel 30 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(4) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Allgemeinen Studierendenausschuss aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einem Plenum zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand. ³Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendenemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Allgemeinen Studierendenausschuss für die Einladung zum Plenum bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit. ⁴Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

5. In Artikel 63 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(4) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Studentischen Sportausschuss aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand. ³Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendenemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Studentischen Sportausschuss für die Einladung zu den Sitzungen bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit. ⁴Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Studentischen Sportausschusses.

6. In Artikel 11 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(7) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit einer Fachschaft aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Fachschaftsvollversammlung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Fachschaftsvollversammlungen auch elektronisch durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates. ³Der Vorstand teilt allen Fachschaften die Feststellung durch eine E-Mail an die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit. ⁴Findet eine elektronische Wahl oder Abstimmung statt, ist ein System zu verwenden welches sicherstellt, dass

1. jedes Fachschaftsmitglied nur einmal abstimmen kann,
2. das Mitglied nachvollziehen kann, wie es abgestimmt hat und
3. die Personengruppe, welche abstimmen kann, nach eigenen Kriterien beschränkbar und alle Teilnehmenden identifizierbar sind.

⁵Bei Wahlen sind die Wahlgrundsätze nach den §§ 109 Absatz 3 Satz 3, 39 Absatz 1 des Hochschulgesetzes einzuhalten.

7. In Artikel 12 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:
(4) ¹Ist ein Fall nach Artikel 11 Absatz 7 Satz 1 bis 2 eingetreten, kann der Fachschaftsrat auch schriftlich oder elektronisch Wahlen und Abstimmungen durchführen. ²Artikel 11 Absatz 7 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
8. In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:
(2a) ¹Die Amtszeit der Organe nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 und 3, Nr. 2 Var. 4 sowie Nr. 4 und Nr. 8 endet mit der Neuwahl des jeweiligen Organs. ²Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses. ³Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet mit dem ersten Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments. ⁴Die Amtszeit eines Referates oder des Fachschaftenreferats endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des jeweiligen Referats.

Art. 2 – Übergangsbestimmungen

- (1) Ist eine Regelung in der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates über ein Verfahren nach Artikel 16 Absatz 3a Satz 1 wegen eines der dort genannten Gründe nicht möglich, kann der Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vornehmen.
- (2) Ist eine Regelung in der Geschäftsordnung gemäß Artikel 30 Absatz 4 Satz 4 durch einen Beschluss des Plenums wegen eines Grundes nach Artikel 30 Absatz 4 Satz 1 nicht möglich, kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vornehmen.
- (3) Ist eine Regelung in der Geschäftsordnung gemäß Artikel 63 Absatz 4 Satz 4 durch einen Beschluss des Plenums wegen eines Grundes nach Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 nicht möglich, kann der Vorstand des Studentischen Sportausschusses eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vornehmen.
- (4)

Art. 3 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 29.10.2020

Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des Studierendenparlaments